

HAGEN HASSELBRINK

**§ 32A URHG ALS SPEZIALGESETZLICHER  
BEREICHERUNGSANSPRUCH**

**SHAKER  
VERLAG**

### **Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.  
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2006

Copyright Shaker Verlag 2006

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN-10: 3-8322-5503-6

ISBN-13: 978-3-8322-5503-9

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407/95 96-0 • Telefax: 02407/95 96-9

Internet: [www.shaker.de](http://www.shaker.de) • eMail: [info@shaker.de](mailto:info@shaker.de)

## **Zusammenfassung der Arbeit: „§ 32a UrhG als spezialgesetzlicher Bereicherungsanspruch“**

**- ISBN-13: 978-3-8322-5503-9 -**

Die Arbeit behandelt in fünf Kapiteln die Einführung des in 2002 reformierten Beteiligungsrechts für Urheber und ausübende Künstler des § 32a UrhG. Diese Norm wird in den nächsten Jahren eine überaus bedeutsame Rolle in sämtlichen urheberrechtlichen Verträgen einnehmen. Grob zusammengefasst können Autoren, Musiker aber auch ausübende Künstler, die einem Verwerter Nutzungsrechte an ihrem Werk eingeräumt haben, eine nochmalige finanzielle Vergütung fordern. Voraussetzung ist, dass sich die ursprünglich im Vertrag vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung eines nachträglich eingetretenen Publikumserfolges als „unangemessen“ erweist.

Ausgehend von der dogmatischen Einordnung entsprechend des Titels werden die herkömmlichen Sichtweisen der Nachforderung widerlegt und die Norm auf eine neue Basis gestellt. Im Folgenden wird deutlich, dass die gefundenen Parallelen zu allgemeinen zivilrechtlichen Instituten nicht lediglich theoretischer Natur sind. Vielmehr hat die Vergleichbarkeit entscheidende Auswirkungen auf das gesamte Verständnis der Norm und mithin auf die Entscheidung einzelner Streitpunkte der im Tatbestand enthaltenen, unbestimmten Rechtsbegriffe. Zur Bestimmung des bereicherungsrechtlichen Zuweisungsgehalts eignet sich das Kriterium marktfähiger Verwertungsmöglichkeit. Zuweisungswidrig sind Erträge, sobald sie die tatbestandliche Limitierung überschreiten, *insoweit* fehlt es am Rechtsgrund. Der die Auffälligkeitsschwelle überschreitende Mehrertrag ist kondiktionsauslösend. Dieses Verständnis hat entscheidende Auswirkungen auf die internationale Anwendbarkeit der Norm.

Die Arbeit verfolgt dabei eine strikte Abgrenzung des § 32a UrhG von dem Anspruch auf angemessene Vergütung aus § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG. Weder erfasst § 32 UrhG nachträglich entstehende Unangemessenheiten der Vergütungsabrede, noch dient § 32a UrhG dazu, anfänglich unangemessene Vereinbarungen im nachhinein zu korrigieren. Demnach verbleibt zu Lasten der Urheber ein beteiligungsfreier Bereich, in dem Verlage bzw. sonstige Verwerter keine Beteiligung schulden. Darüber hinaus setzt sich die Arbeit detailliert mit der Berechtigung einzelner Personengruppen auseinander, so z. B. von Arbeitnehmern, Beamten, Softwareentwicklern usw. Auch wird der zeitliche Anwendungsbereich in Abgrenzung zur vorherigen Norm aus § 36 UrhG (a. F.) bestimmt. Sämtliche Merkmale der Norm werden untersucht, Streitigkeiten aufgezeigt und einer Lösung entsprechend der Grundkonzeption durchgeführt. So werden das „auffällige Missverhältnis“, die „Gegenleistung“ sowie die Rechtsfolge des Anspruchs ausführlich diskutiert.

Bedeutsam ist die umfassende Darstellung des neu eingefügten § 32a Abs. 2 UrhG, welcher erstmalig einen Durchgriffsanspruch auf Verwerter nachrangiger Lizenzierungsstufen enthält und geeignet ist, den gesamten Lizenzverkehr mit Nutzungsrechten maßgeblich zu beeinflussen. Auch insoweit werden sämtliche Voraussetzungen erörtert und eine praktikable Lösung durchgeführt. Darüber hinaus werden vertragliche Vermeidungsstrategien auf ihre Wirksamkeit untersucht und Klauseln vorgeschlagen, welche in Lizenzverträgen sowohl im Verhältnis des Urhebers zu den Verwertern als auch der Verwerter untereinander zulässig sind.

**Insgesamt bietet die Arbeit eine umfassende Übersicht vertretener Meinungen und Strömungen und zwar unabhängig von, das Urheberrecht prägenden, Bevorzugungen einzelner Gruppierungen. Deshalb eignet sich die Arbeit hervorragend zum Nachschlagen einzelner Problembereiche, als auch zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema.**